



Geschäftsordnung für den Vorstand der Deutsche Post AG

Stand: 27.08.2025

Der Vorstand gibt sich aufgrund des § 6 Abs. 3 der Satzung der Deutschen Post AG die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Allgemeines

Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied werden bei der Geschäftsführung insbesondere die Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Satzung sowie der Geschäftsordnungen für den Vorstand und für den Aufsichtsrat gewissenhaft beachten. Die Vorstandsmitglieder befolgen die sie betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nicht in der jährlich zusammen mit dem Aufsichtsrat abzugebenden Entsprechenserklärung Abweichungen erklärt werden.

§ 2

Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.

§ 3

Ressortverteilung

(1) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Gesamtvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan.

(2) Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

§ 4

Gesamtverantwortung

Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit werden alle Vorstandsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands, Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden oder sonst auf geeignete Weise hinwirken zu können.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden für den Gesamtvorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandsvorsitzenden laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstands, koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens und stellt die Umsetzung der Unternehmenspolitik sicher.

(2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand nach außen und führt die Beschlüsse des Gesamtvorstands aus, sofern ein Beschlussgegenstand nicht in die Ressortzuständigkeit eines anderen Vorstandsmitglieds fällt.

§ 6

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die auch als hybride oder virtuelle Sitzungen abgehalten werden können. Sitzungen sollen in der Regel einmal monatlich stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Der Vorstandsvorsitzende kann anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren oder auf andere Weise (zum Beispiel im Wege telefonisch übermittelter Stimmabgaben) zu treffen ist, sofern kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(2) Die Festlegung der Termine, die Einberufung, die Tagesordnung, Regelungen zur Vorbereitung der Sitzungen und Unterlagen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorstandsvorsitzenden. Ist der Vorstandsvorsitzende an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung gehindert, so wird die Sitzung von einem durch ihn bestimmten Mitglied, andernfalls von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Der Vorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, so bestimmt der Sitzungsleiter, ob abgestimmt oder die Beschlussfassung ausgesetzt werden soll. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst sind, werden im Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis kenntlich gemacht.

(5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorstandsvorsitzende abwesend oder verhindert, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag abgelehnt.

(6) Vorstandsbeschlüsse über Angelegenheiten aus dem Ressort eines Vorstandsmitglieds sollen, außer in Dringlichkeitsfällen, nur in Anwesenheit des vom Gegenstand der Beschlussfassung betroffenen Vorstandsmitglieds gefasst werden. Verhinderte Vorstandsmitglieder können ein anderes Mitglied des Vorstands beauftragen, ihre Stimme für sie abzugeben.

(7) Die Beratungen des Vorstands sind vertraulich. Beratungsergebnisse dürfen unter Berücksichtigung von § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG nur in dem Umfang weitergegeben werden, in dem dies zur Durchführung der getroffenen Entscheidungen erforderlich ist.

§ 7

Zwingende Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstands

(1) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft sind, insbesondere über:

- a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen,
- b) den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernabschluss,
- c) Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen sind,
- d) Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

(2) Der Mehrheitsentscheidung des gesamten Vorstands unterliegen ferner Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.

§ 8

Ausführung der Entscheidungen

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und von dem Vorstandsvorsitzenden begleitet. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorstandsvorsitzenden.

§ 9

Ausschüsse

Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und seine Aufgaben festzulegen. Diese Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand berichtspflichtig.

§ 10

Koordination bei Urlaub und Erkrankung

Der Vorstandsvorsitzende stimmt die Urlaubswünsche und die entsprechenden Vertretungen der Vorstandsmitglieder aufeinander ab. Eine entsprechende Vertretungsregelung gilt für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds.

§ 11

Interessenkonflikte

(1) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

§ 12

Vertretung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgeschriebenen oder in sonstigen Fällen, in denen eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, ein und hält den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten auf dem Laufenden.

In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, erstattet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorstandsvorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.

§ 13

Vertretung der Gesellschaft

Die Deutsche Post AG wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 dieser Geschäftsordnung zugestimmt.